



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

durch Postzustellungsurkunde

Dr. Bernhard Osterheld
Regierungsdirektor
Referatsleiter Justizariat

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-2107
FAX	+49 (0)228 99 441-4894
E-MAIL	bernhard.osterheld@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 6. September 2016

AZ Z 17 - 53/ 128

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 11. März 2016
Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit vom 13. April 2016
Ihr Widerspruch vom 11. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom
13. April 2016 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Für den Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr von 30,- € erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 11. März 2016 haben Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) um Zusendung einer Auflistung aller vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) registrierten Domains in maschinenlesbarer Form sowie – wenn vorhanden – eine Auflistung der registrierten Domains im Geschäftsbereich des Ministeriums gebeten.

Da das UIG und das VIG nicht einschlägig sind, wurde Ihr Antrag lediglich nach dem IFG geprüft. Mit Bescheid vom 13. April 2016 wurde der Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben könne (§ 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG). Wenn das BMG die registrierten Domains für sich und seine Geschäftsbereichsbehörden an Sie herausgebe, könne es nicht verhindern, dass diese Informationen veröffentlicht würden. Die Offenlegung der von Ihnen gewünschten Informationen sei aber generell dazu geeignet, einen Angriff auf die Informationstechnik des Bundes erheblich zu erleichtern. Insbesondere sei es möglich, mit diesen Informationen „DNS-Hijacking“ und „DDoS“-Angriffe effektiver durchzuführen. Die Steigerung der Gefahr eines effektiven Angriffs liege hier speziell in der Aggregation der Informationen. Je mehr Domainlisten der Bundesverwaltung veröffentlicht würden, desto effektiver könne ein Angriff durchgeführt werden.

II.

Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 11. Mai 2016.

Sie machen geltend, der Informationszugang würde keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben. Die Identifizierung einzelner Domains des BMG sei bereits jetzt ohne IFG-Antrag möglich. DDoS-Angriffe bezögen sich nicht auf eine große Anzahl von Domains, sondern gezielt auf einzelne Domains. Die Herausgabe von Domainlisten erhöhe daher nicht die Gefahr solcher Angriffe.

Sie führen aus, grundsätzlich erhöhe die Geheimhaltung von Domainadressen die Sicherheit des Systems nicht. Stattdessen würde es Ihnen erschwert, im Rahmen des Projekts „https.jetzt“ Domains auf ihre Verschlüsselung zu testen. Damit möchten Sie der Verwaltung helfen, die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer ihrer Webseiten zu erhöhen.

III.

Ihr Widerspruch ist unbegründet.

Das BMG hält in Übereinstimmung mit der in dieser Sache vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgten Bewertung an seiner Argumentation aus dem Ausgangsbescheid fest.

Das Bekanntwerden der geforderten Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf die innere und äußere Sicherheit haben.

Insbesondere in dem Fall, dass Domainlisten auch von anderen Bundesbehörden herausgegeben würden, könnte die Kenntnis einer vollständigen Domainliste der Bundesverwaltung auch die systematische Suche nach Schwachstellen bezogen auf die Informationstechnik des Bundes erleichtern.

Mit einer vollständigen Liste der durch die Bundesverwaltung genutzten Domains wäre es möglich, gezielt systematisch Angriffe auf diese Domains zu planen und umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere die Angriffe durch „DNS Hijacking“ und „Ddos“. Zudem wird im Rahmen des Projekts „http.jetzt“ abgefragt, ob die registrierten Webseiten den Mechanismus des HSTS (HTTP Strict Transport Security) einsetzen. Ist dieser Mechanismus nicht vorhanden, kann daraus geschlossen werden, dass diese Webseiten für passive Lauschangriffe und aktive Man-In-The-Middle-Attacken anfällig sein könnten.

Darüber hinaus würde es eine solche Liste einem Angreifer ermöglichen, systematisch über eine Vielzahl verschiedener Domains (die zu unterschiedlichen Zwecken genutzt werden und einem unterschiedlichen Sicherheitsniveau unterfallen) nach Schwachstellen zu suchen. Schließlich könnten hierdurch erfolgreiche Angriffe auf die Informationstechnik des Bundes ermöglicht oder zumindest erleichtert werden. Je größer die Anzahl der für einen Angreifer bekannten Domains der Bundesverwaltung ist, desto mehr steigt das Risiko des Erfolges der oben genannten Angriffe stetig an.

Registrierungsinformationen für Domains sind zwar öffentlich einsehbar, z.B. über die DENIC. Allerdings sind diese Informationen nur anhand von Domains abrufbar, welcher der Nutzer be-

reits kennt, d.h. eine Suche nach einer konkreten natürlichen oder juristischen Person ist auf diesen Internetseiten nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind die Abfragemöglichkeiten der zugrundeliegenden Datenbanken für automatisierte Abfragen gesperrt.

Die Tatsache, dass einzelne Domains bereits ohne IFG-Antrag zu identifizieren sind, führt nicht dazu, dass eine vollständige Liste auf Antrag herauszugeben ist. Nach § 9 Absatz 3 IFG kann ein Antrag stattdessen sogar abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

In der Testung von Domains im Rahmen des Projekts „https.jetzt“ wird hier kein Gewinn für die Sicherheit gesehen. Die Sicherheitskonzeption des BMG sieht Sicherheitsrevisionen durch das BSI und beauftragte Unternehmen vor. Bei der Testung durch nicht vom BMG beauftragte Dritte ist nicht sichergestellt, dass eventuelle Sicherheitsschwachstellen an das BMG gemeldet werden. Stattdessen besteht das Risiko, dass ggf. entdeckte Sicherheitslücken von Dritten ausgenutzt werden.

IV.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i.V.m. Teil A Nummer 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Danach beträgt die Gebühr bei einer vollständigen oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs mindestens 30 Euro.

Ich bitte Sie, die Summe bis zum 15. Oktober 2016 auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

BIC: MARKDEF 1860

IBAN: DE38 8600 0000 008600 010 40

Hierzu bitte ich Sie, beigefügten Überweisungsträger zu verwenden. **In jedem Fall ist aber die Angabe der dort ersichtlichen Kunden-Referenznummer erforderlich, da die Summe sonst nicht zugeordnet werden kann.**

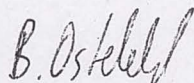
Die späte Bescheidung des Widerspruchs bitte ich zu entschuldigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 13. April 2016 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids einschließlich der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'B. Osterheld', written in a cursive style.

Dr. Osterheld